

Nutzungsbedingungen

Antrag THG-Prämie

Stand: 30.11.2025

Vorbemerkung

Diesem Vertrag liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BlmSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BlmSchV (38. BlmSchV) in der aktuellen Fassung zu Grunde. Vertragspartner ist die Stadtwerke Riesa GmbH („SWR“) und der anbietende Halter von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BlmSchV („E-Mobilist“) über die Bestimmung und Berechtigung der SWR als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionschutzgesetz.

1. Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWR als Dritten gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BlmSchV.

Der E-Mobilist gibt mit dem Antrag THG ein verbindliches Angebot für das Jahr 2026 zur Nutzung der THG-Quote ab.

Die SWR wird für das Jahr 2026 als Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BlmSchG bestimmt.

Alle Rechte und Pflichten als E-Mobilist gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BlmSchV aus dem Quotenhandel werden auf die SWR übertragen.

Die THG-Quote des privaten Ladepunkts (reines E-Fahrzeug) für das Jahr 2026 wird der SWR zur Verfügung gestellt. Mit der Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I seines Batterieelektrofahrzeugs wird diese an die SWR übermittelt.

Der E-Mobilist bestätigt, dass er für das Jahr 2026 noch keine andere Person bzw. keinen anderen Dienstleister für die Übertragung der THG-Quote seines E-Fahrzeuges bestimmt hat und nicht bestimmen wird.

Der E-Mobilist erklärt sich mit diesen Vertragsbedingungen sowie den Datenschutzhinweisen der SWR einverstanden.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag für die Übertragung der THG-Quote wird für das Jahr 2026 geschlossen.

3. Pflichten des E-Mobilisten

Der E-Mobilist überträgt seine THG-Quote privat und nicht im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit für Dritte.

Sofern das Batterieelektrofahrzeug auf den Arbeitgeber des E-Mobilisten zugelassen ist, muss der E-Mobilist bei seinem Arbeitgeber die Erlaubnis zur Abgabe der THG-Quote einholen.

Der E-Mobilist teilt der SWR unverzüglich mit, wenn sich das Fahrzeug nicht mehr in seinem Besitz befindet. In diesem Fall behält sich die SWR vor Teilzahlungen zurückzuverlangen.

Der E-Mobilist ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere des Halterwechsels, der Adresse und der Bankdaten, der SWR unverzüglich mitzuteilen.

4. Exklusivität

Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

Teilt das Umweltbundesamt oder ein Dritter der SWR mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die SWR als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG bestimmt worden ist, so ist die SWR berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern beziehungsweise bereits gezahlte Prämien vollständig zurückzufordern.

5. Pflichten der SWR

Die SWR ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages eines Dritten zu bedienen.

6. Entgelt für die Übertragung der THG-Quote

Für die vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt die SWR dem E-Mobilisten eine Prämie in Höhe von 180,00 Euro brutto für E-PKWs (M1) und 280,00 Euro brutto für E-Transporter (N1) bei Einreichung der vollständigen Vertragsunterlagen bis 28.10.2026 für das Jahr 2026. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den E-Mobilisten weitergegeben.

7. Schlussbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Riesa.